

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sky-Copter

1. Gegenstand

1.1

Die Einsätze von Sky-Copter erfolgen nach einem Angebot und nach Abschluss eines Vertrags. Die vereinbarten Aufstiegsunkte dürfen dabei nicht weiter als 150 Meter Luftlinie voneinander entfernt sein.

1.2

Sky-Copter, ist das zu fotografierende Objekt und die gewünschte Perspektive vorab in schriftlicher Form mitzuteilen, ebenso die Anzahl der Aufnahmen und die gewünschte Mindestauflösung.

1.3

Bei Videoaufträgen ist vorab eine Besichtigung der Örtlichkeit erforderlich. Bei dieser Besichtigung ist die Anwesenheit des Auftraggebers notwendig, um den Ablauf vor Ort zu besprechen und schriftlich festzuhalten.

2. Vergütung

2.1

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlungsbedingungen laut Vertrag, wenn nicht anders vereinbart.

2.2

Im Auftrag sind alle erforderlichen technischen Geräte für den Flug und alle Geräte für weitere anfallende Filmtätigkeiten enthalten. Alles weitere wird im Angebot auf den jeweiligen Auftrag abgestimmt.

2.3

Für Flugaufträge die eine Arbeitszeit von acht Stunden sowie eine zweistündige Anreisezeit gerechnet zum/vom Produktionsort, überschreiten, ist eine Übernachtung zwingend. Bei notwendigen Übernachtungen am Produktionsort ersuchen wir vorab um die Abklärung aller abzuwickelnden Modalitäten. Die Abrechnung erfolgt hier nach tatsächlichem Aufwand.

2.4

Findet die An-/Abreise nicht am Tage der Produktion statt, werden für diesen Tag € 300,- exkl. Ust. kalkuliert.

2.5

Eventuelle Mahnspesen und die Kosten - auch außergerichtlicher - anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Vertragspartners.

3. Rechteübertragung

3.1

Für Fotoaufträge gelten grundsätzlich die Bestimmungen über Urheber- und Leistungsschutzrecht (§§ 1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG). Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Auftraggeber zu sorgen. Er hält die Firma Sky-Copter diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UrhG, 1041 ABGB.

3.1.1

Gemäß der Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Fotografie in der geltenden Fassung, überträgt der Produzent dem Auftraggeber alle Nutzungsrechte sofern nicht anders vereinbart laut einem abgeschlossenem Vertrag.

3.1.2

Das exklusive Recht des Bildmaterials für das Projekt/den Kunden ist zeitlich unbeschränkt nutzbar sofern nicht anders vereinbart laut einem abgeschlossenem Vertrag.

3.1.3

Das Nutzungsrecht umfasst das räumlich und zeitlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht einschließlich Bearbeitungsrecht sofern nicht anders vereinbart laut einem abgeschlossenem Vertrag.

3.1.4

Zum Zeitpunkt der Vertragserstellung nicht bekannte Nutzungsarten sind vom Vertrag nicht erfasst.

3.1.5

Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial, insbesondere Roh- und Restmaterial, bei der Firma Sky-Copter. Der Firma Sky-Copter steht es zu, Fotomaterial des Kunden nach Absprache in diversen Medien wie Zeitschriften, Büchern, Internetportalen usw. zu verwenden, zu referenzieren und zu publizieren.

3.2.

Für Videoaufträge gelten die Bestimmungen über Urheber- und Verwertungsrecht (§7 der Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie) sofern nicht anders vereinbart laut einem abgeschlossenem Vertrag.

3.2.1

Gemäß §7.2. der Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie in der geltenden Fassung, überträgt der Produzent dem Auftraggeber folgende Nutzungsrechte oder Nutzungsbewilligungen an der Produktion:

- Das exklusive Recht der Produktion für das Projekt/ den Kunden ist zeitlich unbeschränkt nutzbar,
- Das Nutzungsrecht gilt räumlich und zeitlich unbeschränkt,
- Das Nutzungsrecht umfasst:
- Das Senderecht, unabhängig von der Art des technischen Verfahrens, das Recht der öffentlichen Aufführung, einschließlich der Aufführung in Kinos, auf Festivals, das Messerecht, closed circuit Aufführungen in Flugzeugen, Schiffen, Hotels, und das Zurverfügungstellungsrecht (z. B. Video on Demand, Near on Demand, kabellos oder kabelgebunden, Onlinerechte),

sofern nicht anders vereinbart laut einem abgeschlossenem Vertrag.

3.2.2

Zum Zeitpunkt der Vertragserstellung nicht bekannte Nutzungsarten sind vom Vertrag nicht erfasst.

4. Haftung

4.1

Die Firma Sky-Copter versichert, ein technisch, dem derzeitigen Stand der Technik mögliches, einwandfreies Bild- und/oder Videomaterial herzustellen.

4.2

Tritt bei der Herstellung des Bild- und/oder Videomaterials ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Bild- und/oder Videomaterials.

4.2.1

Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Bild- und/oder Videomaterials, die weder von der Firma Sky-Copter noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl. Herstellungskosten werden jedoch verrechnet. Keinesfalls haftet die Firma Sky-Copter für entgangenen Gewinn bzw. Folgekosten, die durch das Nichtzustandekommen oder den Produktionsabbruch entstanden sind oder entstehen werden.

4.2.2

Umstände für das Nichtzustandekommen einer Bild- und/oder Videoproduktion bzw. vorzeitiger Produktionsabbruch, die weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten sind, sind vorrangig:

- aufkommender oder bestehender böiger Wind, starker Wind und Sturm
- Schnee und/oder einsetzender Regen,
- Sicht- und Flugbehinderungen, die ein sicheres Arbeiten mit dem Fluggerät gefährden
- technische, vor Ort nicht behebbare Gebrechen

4.3

Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Bild- und/oder Videoproduktion, die nicht von der Firma Sky-Copter zu vertreten sind, berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Diese sind vorrangig:

- erhöhtes Gefahrenpotenzial ausgehend von ungesicherten Bereichen, Personen, Materialien, anderen Fluggeräten etc.
- Flugziele, die nur mit erhöhter Gefährdung möglich sind (diese sind vorrangig Einrichtungen von öffentlichem Interesse wie Umspann- und Kraftwerke, Straßen und Autobahnen, Fußgängerzonen, Flughäfen, Bahnhöfe)
- Für Einsätze im innerstädtischen Betrieb hat der Auftraggeber rechtzeitig vor Flugbeginn für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Genehmigungen zu sorgen. Behördliche Auflagen müssen für einen gefahrlosen Einsatz vor Produktionsbeginn erfüllt werden. Dies betrifft insbesondere notwendige Absperrmaßnahmen und die Information an Unbeteiligte.

Erforderliches Sicherheitspersonal, Absperrposten und/oder Absperrungen sind seitens des Auftraggebers bereit zu stellen. Allfällige polizeiliche Straßensperren, Sicherungen bzw. das Sperren von öffentlichen Bereichen rechtzeitig durch den Auftraggeber bei der Behörde zu beantragen. Vor Flugantritt ist der Firma Sky-Copter eine schriftliche Aufstiegs- und Landegenehmigung des Grundstückseigentümers auszuhändigen, sofern dies notwendig ist.

4.4

Über einen Produktionsabbruch entscheidet die Firma Sky-Copter. Der Auftraggeber wird davon in Kenntnis gesetzt. Ein Produktionsabbruch dient immer der Sicherheit von Mensch, Tier und Eigentum Dritter. Ein Produktionsabbruch oder Nichtantritt gilt auch dann als gerechtfertigt, wenn die Firma Sky-Copter bei Produktionsantritt bzw. Fortführung der Produktion eine Beschädigung oder Verlust an seinen Gerätschaften zu befürchten hat, oder gegen öffentliche bzw. privatrechtliche Gesetze verstößt, bzw. Mensch, Tier und Eigentum Dritter grob fahrlässig oder vorsätzlich in Gefahr bringt. Die Firma Sky-Copter wird im Gegenzug alternative Möglichkeiten vorschlagen.

4.5

Der Produzent haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten.

4.6

Die Sky-Copter Flugdrohnen werden mit einer in Österreich zugelassenen Fernsteuerung mit entsprechenden postalisch genehmigten Frequenzen gesteuert. Auch die Bildübertragung erfolgt auf zugelassenen Frequenzen. Aus funk- und flugsicherheitstechnischen Gründen ist das Fliegen in unmittelbarer Nähe zu Strommasten, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Liftanlagen, Transportanlagen und Funkanlagen (z.B. Mobilfunkmasten) nicht gestattet. Überflüge über staatspolitisches Gut (z.B. Kasernen, Waffendepots, Flughäfen) sowie energietechnische Anlagen (z.B. Umspannwerke, Kraftwerke etc.) sind im Vorhinein genehmigungspflichtig.

4.7

Der Auftraggeber hat der Firma Sky-Copter einen geeigneten Start- und Landeplatz für das Flugsystem zur Verfügung zu stellen. Dieser muss sich in unmittelbarer Nähe zum zu befliegenden Objekt befinden, waagrecht und von allen Seiten leicht zugänglich sein. Über ihm dürfen sich keine Hindernisse befinden. Für das gefahrlose Landen und Starten von Multirotor-Fluggeräten benötigt der Pilot eine Fläche von mindestens 7x7 Metern. Während des Flugvorganges dürfen sich keine Personen, Fahrzeuge und/oder Gegenstände zwischen Pilot und Fluggerät befinden, die eine Steuerung beeinträchtigen.

4.7.1

Über das Eintreffen/Abfliegen anderer Fluggeräte (z.B. Rettungshubschrauber, private Fluggeräte) ist die Firma Sky-Copter seitens des Auftraggebers rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Für diese Zeit wird die Produktion ausgesetzt.

4.8

Schäden am Eigentum Dritter bzw. an Dritten, welche unmittelbar mit dem Einsatz der Sky-Copter Fluggeräte in Verbindung gebracht werden können, sind in der EU versichert. Ein Schaden gilt als nicht versicherbar, wenn dieser grob fahrlässig bzw. vorsätzlich begangen wurde. Ergänzend dazu gelten die Punkte 4.3.

4.9

Bei Auftragsvergabe ist der Firma Sky-Copter seitens des Auftraggebers ein Verantwortlicher zu nennen. Für ein ruhiges und störungsfreies Arbeiten zugunsten der Flugsicherheit ist während des gesamten Produktionsprozesses stets Sorge zu tragen.

5. Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber

5.1

Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden der Firma Sky-Copter vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist diese berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteilige Herstellungskosten bis zum Zeitpunkt des Rücktritts in Rechnung zu stellen.

5.1.1

Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Produktionsbeginn ist die Firma Sky-Copter berechtigt, 70% der kalkulierten, vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich Herstellungskosten in Rechnung zu stellen.

5.1.2

Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

5.2

Der Auftraggeber hat der Firma Sky-Copter rechtzeitig, also vor Abfahrt zum Produktionsort, über wittertechnische Probleme am Produktionsort, die eine Befliegung unmöglich machen, zu informieren. Gleiches gilt für wittertechnische Umstände, wobei eine Befliegung möglich ist, aber bildästhetische Probleme indiziert sind. Beide Gründe berechtigen den Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt. Beide Vertragsparteien sind bemüht, einen für beide Parteien möglichen Ersatztermin zu finden.

5.2.1

Erfolgt die oben beschriebene Information erst während der Anfahrt zum Produktionsort bzw. ist das Produktionsteam bereits am Produktionsort eingetroffen, behält sich der Produzent das Recht vor, eine Halbtagespauschale, bei Anfahrten über 200km eine Ganztagespauschale in Rechnung zu stellen.

5.3

Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftraggebers ist nicht gegeben, wenn das gelieferte Material nicht den subjektiven Vorlieben (Bildkomposition, Flughöhe) entspricht. Die genaue schriftliche Absprache vor Vertragsabschluss ist aus diesem Grund unerlässlich.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1

Der Pilot ist nicht befugt, auf Anweisung des Auftraggebers nicht in Kenntnis gesetzte Personen bzw. Personengruppen zu überfliegen.

6.2

Das Überfliegen von fließenden und stehenden Gewässern, das Befliegen von unwegsamem Gelände sowie Indoor-Flüge stellen ein erhöhtes Risiko dar. Der Auftraggeber muss hierfür die Firma Sky-Copter vor Auftragsvergabe explizit in Kenntnis setzen.

6.3

Das Filmen bzw. Fotografieren des Sky-Copter-Systems ist ohne Rücksprache mit der Firma Sky-Copter nicht gestattet. Dies bedarf einer ausdrücklichen Freigabe durch Sky-Copter.

6.4

Den Anweisungen der Firma Sky-Copter ist während des Flugbetriebs stets Folge zu leisten. Während Start- und Landeprozessen ist vom Fluggerät ausreichend Abstand zu halten.

6.5

Die Firma Sky-Copter ist berechtigt, ihren Firmennamen und ihr Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Sie hat weiters das Recht, die Produktion oder Teile davon anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist Sky-Copter berechtigt, in ihren Werbematerialien, insbesondere auch auf ihrer Homepage oder bei sonstigen Credits die Produktion sowie Teile der Produktion zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden.

6.6

Falls mehrere Auftraggeber der Firma Sky-Copter den Auftrag für die Produktion erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber Sky-Copter Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme der Produktion verantwortlich zeichnet.

6.7

Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Produzenten.

6.8

Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz der Firma Sky-Copter zuständige Gericht vereinbart. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

6.9

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, für ihre Geschäftsbeziehung die Schriftform; Fax und E-Mail sind der Schriftform gleichzustellen. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls strikt der Schriftform.

6.10

Sollte sich eine Vertragsbestimmung als ungültig erweisen, so werden sich die Vertragsparteien bemühen, an die Stelle der ungültig gewordenen Vertragsbestimmung eine solche zu setzen, die den Absichten der Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommt. Sämtliche übrigen Vertragsbestimmungen werden von der Ungültigkeit der einzelnen Bestimmungen nicht betroffen und bleibt der Vertrag daher in seinen übrigen rechtlich durchsetzbaren Teilen aufrecht.

AGB gültig bis auf Widerruf